



# Obergericht des Kantons Aargau

## Anwaltskommission

**Beschluss vom 13. Februar 2002**

Mitwirkend Oberrichterin Plüss (Präsidentin), Rechtsanwalt Brauen,  
Rechtsanwalt Boner, Rechtsanwalt Roth, Oberrichter Marbet;  
Sekretärin Wälchli.

---

In Sachen

### **Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung**

wird in

#### **E r w ä g u n g :**

- dass der Registereintrag den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht bedingt, Art. 12 lit. f BGFA den Abschluss einer genügenden Berufshaftpflichtversicherung allerdings zur Berufsregel erklärt;
- dass dem Abschluss einer genügenden Berufshaftpflichtversicherung im Hinblick auf den Verkehrsschutz bedeutendes Gewicht beizumessen ist;
- dass die Aufsichtstätigkeit der Anwaltskommission eine ständige Kontrolle der Einhaltung der Berufsregeln, so auch in Bezug

auf den Abschluss einer genügenden Berufshaftpflichtversicherung, umfasst;

- dass es sich daher rechtfertigt, von den Anwältinnen und Anwälten, die sich ins Anwaltsregister eintragen lassen wollen, einen Nachweis über den Versicherungsabschluss, unter Angabe der Versicherungsgesellschaft und der Höhe der Deckungssumme, zu verlangen;
- dass die registrierten Anwältinnen und Anwälte darüber hinaus zu verpflichten sind, eine allfällige Änderung des Versicherungsschutzes zu melden;
- dass bei Fehlen des Nachweises des Versicherungsabschlusses der Registereintrag nicht verweigert werden kann, die Anwaltskommission sich für einen solchen Fall aber vorbehält, ein Disziplinarverfahren wegen Verletzung einer Berufsregel einzuleiten;

### **b e s c h l o s s e n :**

1. Die Anwältinnen und Anwälte, die sich in das Anwaltsregister gemäss BGFA eintragen lassen, haben der Anwaltskommission einen Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtsicherung, unter Angabe der Versicherungsgesellschaft und der Höhe der Deckungssumme, vorzulegen.
2. Die Anwältinnen und Anwälte haben sich darüber hinaus zu verpflichten, der Anwaltskommission einen Wechsel der Versicherungsgesellschaft oder eine Änderung der Deckungssumme mitzuteilen.

Aarau, 13. Februar 2002

Im Namen der Anwaltskommission  
des Kantons Aargau

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: